



Denkendorf, 16. Mai 2017

Sehr geehrte Mandanten,

die Urlaubs- und Reisezeit naht. Daher erfahren Sie in diesen Kanzlei-Nachrichten wieder, wann meine Kanzlei urlaubsbedingt geschlossen bleibt. Aus der Steuerwelt gibt es natürlich auch wieder einiges an Neuem zu berichten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein



Inhaltsübersicht

- **Urlaubsplanung 2017**
- **Urlaubszeit ist Reisezeit – Reisefilm „Pique-Nique pour deux“**
- **Steuerklärungsfristen**
- **Änderungen bei der Elektronischen Steuererklärung (ELSTER)**
- **Ergänzende Angaben zur Umsatzsteuer-Voranmeldung**
- **Brennpunkt Kassenbuchführung**
- **Vollmachtsdatenbank 2.0**
- **Studenten und Praktikanten in der Sozialversicherung**
- **Kein Splittingtarif für allein Erziehende**
- **Selbst getragene Kraftstoffkosten mindern Wert der 1%-Regelung**

Urlaubsplanung 2017



Verlängertes Wochenende an Himmelfahrt

Abwesend von Do. 25. Mai bis So. 28. Mai 2017
→ Kanzlei am Donnerstag geschlossen (gesetzlicher Feiertag)
→ Kanzlei am Freitag geschlossen



Verlängertes Wochenende an Pfingsten

Abwesend von Fr. 2. Juni bis Mo. 5. Juni 2017
→ Kanzlei am Freitag geschlossen
→ Kanzlei am Montag geschlossen (gesetzlicher Feiertag)



Kurzurlaub über Fronleichnam

Abwesend von Sa. 10. Juni bis So. 18. Juni 2017
→ von Montag bis Mittwoch eingeschränkter Kanzleibetrieb *)
→ Kanzlei am Donnerstag geschlossen (gesetzlicher Feiertag)
→ Kanzlei am Freitag geschlossen



Sommerurlaub im August

Abwesend von Fr. 11. August bis So. 3. September 2017
→ Kanzlei geschlossen vom 11. bis 20. August
→ Eingeschränkter Kanzleibetrieb ab 21. August *)

*) Während des eingeschränkten Kanzleibetriebs ist meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Buchführungsfragen montags bis donnerstags unter der bekannten Rufnummer bzw. E-Mail-Adresse erreichbar.



Urlaubszeit ist Reisezeit – Reisefilm „Pique-Nique pour deux“

Aus den Bild- und Tonaufnahmen meiner **Westalpenreise im Sommer 2016** ist ein Reisefilm entstanden. „Pique-Nique pour deux | Berg- und Talfahrt mit Meer“ erzählt von meiner Motorradreise auf der Route des Grandes Alpes, die vom Genfer See zum Mittelmeer führt. Die Filmmusik habe ich am Computer selbst komponiert und arrangiert. Der Film ist seit Februar auf YouTube zu sehen. Wenn Sie Lust haben, hier finden Sie die Links:

- Trailer (Dauer 2:40 Min.)
<https://youtu.be/IyejdEEstjg>
- Reisefilm (Dauer 1 Std. 8 Min.)
<https://youtu.be/RHw6yMNdmpe>

Möchten Sie noch mehr sehen? Unter dem Pseudonym „Heiner Kowalski“ präsentiere ich auf meinem YouTube-Kanal Reiseerlebnisse und andere Videos. Die Adresse des Kanals lautet:

- <https://www.youtube.de/kowalskifilm>

Meine nächste größere Reise im Sommer 2017 führt mich auf die britische Insel: von Südwales über Wales bis Schottland will ich die Insel mit dem Motorrad erkunden. Auch von dieser Reise will ich wieder Erinnerungen in Bild und Ton mitbringen, um daraus einen Film zu produzieren.



Steuererklärungsfristen

Für die Steuererklärung 2016 gilt noch die bisherige Regelung: Steuerpflichtige, die Hilfe eines Steuerberaters beanspruchen, erhalten eine Fristverlängerung bis 31.12.2017¹. Nur in begründeten Ausnahmefällen lässt sich eine weitere Verlängerung bis zum 28.02.2018 beantragen.

Bitte unterstützen Sie mich, die Abgabefristen einzuhalten, indem Sie mir möglichst in der ersten Jahreshälfte 2017 die benötigten Unterlagen zukommen lassen – falls ich die Steuererklärung für Sie erstellen soll. Wie gewohnt erhalten Sie hierfür eine Checkliste, die Ihnen beim Zusammenstellen der Unterlagen behilflich sein soll. Die Checklisten versende ich nach und nach. Wenn Sie noch keine Checkliste haben, dürfen Sie Ihre Checkliste gerne aktiv bei mir anfordern.

Die neue Fristenregelung, über die ich in der letzten Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten berichtet habe, gilt frühestens für Besteuerungszeiträume ab 2018². Die Fristverlängerung bis Februar des übernächsten Jahres gibt es dann automatisch ohne Antrag. Dies bedeutet jedoch nicht, dass künftig mehr Zeit bleibt. Der lästige Aufwand für die Verlängerungsanträge entfällt zwar, die Einhaltung der Fristen wird dafür umso strenger gehandhabt: bei verspäteter Abgabe wird künftig ein Verspätungszuschlag zwingend festgesetzt. Umso wichtiger wird es daher in Zukunft sein, die Unterlagen so früh wie möglich zu erhalten.

¹ Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, S-0320/54, Koordinierter Ländererlass vom 02.01.2017, DATEV LEXinform 5236167

² Artikel 97 § 10a Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EStG) i. d. F. des StModernG



Änderungen bei der Elektronischen Steuererklärung (ELSTER)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde unter anderem die Pflicht, bestimmte Belege beim Finanzamt vorzulegen, umgewandelt in eine Pflicht, **Belege vorzuhalten** und nur auf Anforderung einzureichen. Die neuen Regelungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2017 und sind deshalb in der Praxis ab dem Jahr 2018 anzuwenden. Einzelne Finanzämter wenden die neuen Regeln bereits jetzt an.



Laut Informationen der DATEV eG³ sei bei der Finanzverwaltung geplant, Steuerberatern künftig nur noch die Einreichung der Steuererklärungen im **Authentifizierungsverfahren** zu gestatten. In diesem Zusammenhang werde auch darüber diskutiert, ob der Ausdruck der komprimierten Steuererklärung entfallen könne.

Was ändert sich für Sie als Mandant?

Wenn Sie Ihre Steuererklärungen von mir erstellen lassen, **im Grunde nichts**. Der Ablauf unserer Zusammenarbeit wird sich dadurch zunächst nicht ändern. Weiterhin benötige ich Ihre Belege, die ich digitalisiere. Auf Anforderung des Finanzamts leite ich Belegkopien ans Finanzamt weiter. So lange noch keine Möglichkeit besteht, diese verschlüsselt ans Finanzamt zu übermitteln, reiche ich Kopien in Papierform ein. Ihre Originalbelege sollten Sie weiterhin selbst aufbewahren.

Das Authentifizierungsverfahren nutze ich bereits von Beginn an. Bei der Übermittlung unterschreibe ich Steuererklärungen elektronisch. Dass Sie mit dem übermittelten Inhalt einverstanden sind, bestätigen Sie mir weiterhin durch Unterschrift auf einer Freigabeerklärung in Papierform. Sollte die komprimierte Steuererklärung tatsächlich entfallen, so würde sich die Frage stellen, in welcher Form Sie künftig die fertige Steuererklärung von mir erhalten. Die aktuelle Diskussion und Entwicklung werde ich beobachten.

Ergänzende Angaben zur Umsatzsteuer-Voranmeldung⁴

Diese Informationen sind für Sie relevant, wenn Sie unternehmerisch tätig sind und Ihre **Umsatzsteuer-Voranmeldungen selbst** ans Finanzamt übermitteln.

Bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung per ELSTER wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Freitext mit maximal 180 Zeichen zur Steueranmeldung ans Finanzamt zu übermitteln. Hintergrund sind gesetzliche Änderungen zur automationsgestützten Steuerfestsetzung, wonach es dem Unternehmer möglich sein muss, Angaben zu machen, die seiner Auffassung nach Anlass für eine manuelle Bearbeitung beim Finanzamt sind.

Wenn von der Möglichkeit ergänzender Angaben Gebrauch gemacht wird, ist in der dafür neu eingeführten Kennzahl 23 (Zeile 75) mit der Bezeichnung „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ der Wert „1“ einzutragen. Gleiches gilt, wenn den Angaben in der Steueranmeldung bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde.

³ DATEV eG, Informationsschreiben vom 18.04.2017

⁴ DATEV Serviceinformationen, LEXInform 1080882, zuletzt aktualisiert am 16.11.2016



Die Eintragung des Werts „1“ in das Feld mit der Kennzahl 23 führt somit immer zu einer Aussonderung aus der automatisierten Besteuerung und zur manuellen Bearbeitung beim Finanzamt. Ich empfehle, nur dann von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn dies so gewünscht ist.

Brennpunkt Kassenbuchführung

Zum 31. Dezember 2016 lief eine Übergangsregelung für ältere Registrierkassen aus – in den Kanzlei-Nachrichten vom Dezember 2016 habe ich darüber berichtet. Die Regelungen wurden durch ein **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** vom 22. Dezember 2016 noch weiter verschärft. Das Bundesfinanzministerium hat Einzelheiten dazu im Internet⁵ veröffentlicht:

- Das Gesetz sieht eine **Einzelaufzeichnungspflicht** vor. Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen und festzuhalten sind, so dass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können. Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung.
- Ab dem 1. Januar 2018 wird die Möglichkeit der **Kassen-Nachschau** eingeführt. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur Prüfung durch die Finanzverwaltung, unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen.
- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Welche Systeme eine solche Einrichtung haben müssen, wird durch Rechtsverordnung festgelegt, die im Jahr 2017 erarbeitet werden soll.
- Ab dem 1. Januar 2020 ist bei elektronischen Systemen eine **Belegausgabe verpflichtend**. Es muss dem am Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg zur Verfügung gestellt werden – entweder elektronisch oder in Papierform. Eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs besteht jedoch nicht.
- Ab dem 1. Januar 2020 haben Steuerpflichtige **Art und Anzahl** der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten Sicherheitseinrichtungen **dem Finanzamt mitzuteilen**. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssysteme vor dem 1. Januar 2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten.



⁵ http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Verordnungen/2016-12-28-G-z-Schutz-v-Manipulationen-an-digitalen-Grundaufzeichnungen.html



Vollmachtsdatenbank 2.0

Die Finanzverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern und der DATEV eG vor wenigen Jahren eine Vollmachtsdatenbank eingeführt. Steuerberater können Vollmachten ihrer Mandanten, die zur Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten berechtigen, in diese Datenbank einpflegen und an die Finanzverwaltung übermitteln. Das System befand sich seither noch in der Einführungs- und Erprobungsphase in den Bundesländern.

Mitte April 2017 erfolgte mit der **Version 2.0** nun bundesweit die **vollständige Anbindung an die Finanzverwaltung**⁶. Mit der neuen Version ist es möglich, den vollständigen Inhalt der Vollmacht an die Finanzverwaltung zu übermitteln und abzurufen. Die Vorlage von Vollmachten in Papierform soll damit vollständig entfallen. Beim Abruf der Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung (VAST) entfällt künftig das postalische Anschreiben an den Mandanten, das der Absicherung des Verfahrens diene. Die Wartefrist von bisher 37 Tagen entfällt ebenfalls. Die Wartezeit bis zur Freischaltung des Datenabrufs soll sich nun auf wenige Tage verkürzen. Neu ist auch, dass künftig Unternehmensvollmachten in die Datenbank eingepflegt werden können.

Was ändert sich für Sie als Mandant? Bei Unternehmensmandanten wird es von Fall zu Fall notwendig sein, eine neue Vollmacht einzuholen, die dem von der Finanzverwaltung vorgegebenen Standard entspricht. Falls erforderlich, werde ich Sie einzeln darauf ansprechen. Sie müssen nicht selbst aktiv werden. Für Privatpersonen ändert sich im Prinzip nichts. Von der Übernahme der Vollmachten aus der alten in die neue Datenbankversion sollten Sie im Idealfall nichts mitbekommen. Interessant ist es für Sie vielleicht trotzdem, was mit ihren Vollmachtsdaten geschieht.

1 _____
2 Vollmächttitel¹ _____
3 _____
4 I.Nr. ^{2,3} _____
5 _____
6 Geburtsdatum _____
7
8 **Vollmacht ⁴**
9 **zur Vertretung in Steuersachen**
10 Steuerberater Andreas Hein
Haerweg 15 A, 73770 Dankendorf
11 Bevollmächtigter ² (Name/Kanzlei) _____
12 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger
13 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten ⁵.
14 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

<input type="checkbox"/> Einkommensteuer,	<input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer,	<input type="checkbox"/> Investitionszulage,
<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer,	<input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren,
<input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO,	<input checked="" type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich Vollstreckungsverfahrens),
<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer,	<input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen I behelfsverfahren.
<input type="checkbox"/> Lohnsteuer.	

Studenten und Praktikanten in der Sozialversicherung

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen auch **Studenten und Praktikanten** beschäftigen, so kann die **sozialversicherungsrechtliche Beurteilung** Schwierigkeiten bereiten. Je nach Voraussetzungen können einzelne Zweige der Sozialversicherung – d.h. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – unabhängig voneinander **beitragspflichtig oder beitragsfrei** sein.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten in einem Rundschreiben zusammengefasst, das im November 2016 aktualisiert und überarbeitet wurde und 48 Seiten umfasst. Dazu gibt es eine 4-seitige Anlage mit einer Übersicht, die die versicherungsrechtliche Beurteilung erleichtern soll. Beides kann im Internet⁷ heruntergeladen werden. Die PDF-Dokumente liegen auch diesen Kanzlei-Nachrichten bei.

⁶ Schreiben vom 21.03.2017 der DATEV eG; Schreiben vom 31.03.2017 der OFD Karlsruhe an die Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg

⁷ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> → Infos für Experten → Arbeitgeber & Steuerberater → summa summarum → Rundschreiben → Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten



Kein Splittingtarif für allein Erziehende

Der sog. Splittingtarif ist bei der **Einkommensteuer-Zusammenveranlagung von Ehegatten** bzw. eingetragenen Lebenspartnern anzuwenden. Der Splittingtarif ist keine generelle Vergünstigung; er sorgt vielmehr dafür, dass das gemeinsame Einkommen gleichmäßig auf beide Einkommensbezieher „gesplittet“ (d.h. verteilt) wird, sodass es für den Steuersatz keine Rolle spielt, welcher der beiden Partner tatsächlich das Einkommen bezogen hat. Ist das Einkommen beider Partner in etwa gleich hoch, führt der Splittingtarif zu keinem Vorteil.

Allein Erziehende haben keinen Anspruch auf den Splittingtarif bei der Einkommensteuer. Der Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem Grundgesetz, so der Bundesfinanzhof (BFH)⁸. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine allein erziehende Mutter geklagt, die Regelungen des Einkommensteuergesetzes seien verfassungswidrig. Die Klägerin sehe gegenüber verheirateten Eltern eine Benachteiligung darin, dass sie den Splittingtarif nicht bekäme.

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass eine verfassungswidrige Benachteiligung nicht vorliegt. Ehe und Lebenspartnerschaft seien laut BFH **als Gemeinschaften des Erwerbs und des Verbrauchs** konzipiert. An einer solchen Gemeinschaft fehle es bei allein Erziehenden. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern liege eine einseitige Erbringung von Fürsorge-, Erziehungs- und Unterhaltsleistungen vor. Auch mit Blick auf das Grundgesetz, das eine Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet, sei eine Gewährung des Splittingtarifs nicht geboten. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums sei durch Kindergeld, Kinderfreibeträge und Entlastungsbetrag für allein Erziehende sichergestellt.

Selbst getragene Kraftstoffkosten mindern Wert der 1%-Regelung

Der geldwerte Vorteil, den ein Arbeitnehmer zu versteuern hat, weil ihm ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen wird, ist in der Lohnabrechnung mit **1% vom Bruttolistenpreis** anzusetzen. Zahlt er an den Arbeitgeber ein **Nutzungsentgelt**, so mindert sich der 1%-Wert um dieses Entgelt.



Vom Arbeitnehmer selbst getragene Aufwendungen, z.B. Kraftstoffkosten für private Fahrten, minderten den geldwerten Vorteil nach bisheriger Rechtsprechung nicht. Der Bundesfinanzhof hat diesbezüglich seine Rechtsprechung geändert. Nach einer neueren Entscheidung⁹ können selbst getragene Aufwendungen den geldwerten Vorteil mindern, allerdings nur dann, wenn der Arbeitnehmer „den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.“

Empfehlung für die Praxis

Für die Praxis empfehle ich weiterhin, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer pauschale Nutzungsentgelte zu vereinbaren, wenn eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers gewünscht ist.

In der Lohnabrechnungspraxis erweist sich ein Einzelnachweis des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber meiner Erfahrung nach als umständlich kaum handhabbar. Arbeitnehmer, die Kraftstoffkosten

⁸ Beck DStRK 5/2017 S. 61 zum BFH-Beschluss vom 29.09.2016, III R62/13

⁹ BFH-Urteil vom 30.11.2016 VI R 2/15, DStR 2017 S. 371



selbst tragen sollen, werden häufig eben nicht über Arbeitgeber-Tankkarten verfügen, die dem Fahrzeug zweifelsfrei zugeordnet werden können. Aus einem einzelnen Tankstellenbeleg ergibt sich nicht die Information, welches Fahrzeug betankt wurde.

Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

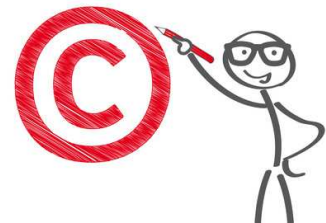
Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

- Seite 1: Sonnenbeschienene Laubbäume im Wald © Smileus | Quelle: Fotolia Datei 105833930
Traffic lights | © Laurent Renault | Quelle: Fotolia Datei 95830118
- Seite 2: Pique-Nique pour deux © Andreas Hein
- Seite 3: Lohnsteuerhilfverein © blende11.photo | Quelle: Fotolia Datei 55331591
- Seite 4: Registrierkasse © Comofoto | Quelle: Fotolia Datei: 127387121
- Seite 5: Abbildung der Standardvollmacht der Finanzverwaltung © Andreas Hein
- Seite 6: fuel right © Sandor Jackal | Quelle: Fotolia Datei 37447313
- Seite 7: Urheberrecht Symbol | Datei: #104169318 | Urheber: Trueffelpix | Quelle: Fotolia



Alle erforderlichen Genehmigungen zur Bildnutzung liegen vor